

Sehr geehrte Standortleitungen,

für die Abrechnungen erteilter Lernförderstunden benötigen wir die Qualifikationsnachweise Ihrer Lehrkräfte.

Hierzu gibt es Vorgaben durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, als auch durch die Richtlinie des Rheinisch Bergischen Kreises. (siehe Auszug unten)

Sollten Ihre Lehrkräfte aus Datenschutzgründen **nicht damit einverstanden sein**, dass Sie als Standortleitung die Qualifikationsnachweise gesammelt an den Rheinisch-Bergischen Kreis weiterleiten, dann händigen Sie bitte das Formular Selbstauskunft aus. Die Lehrkräfte sollen dann das Formular **selbst ausfüllen** (Seite 1 und Punkt Einzelpersonen) und entsprechenden Qualifikationsnachweis beifügen und an den Rheinisch-Bergischen Kreis weiterleiten.

Werden keine Qualifikationsnachweise eingereicht, dann berechnen wir den geringeren Stundenlohn für Studenten. Wenn der vollständige Name der Nachhilfe gebenden Person nicht in Druckbuchstaben sowohl auf der ersten als auch auf der zweiten Seite des Abrechnungsvordruckes angegeben ist, erfolgt nur eine Kostenübernahme des geringeren Stundenlohnes. Die leserliche Unterschrift ist zum Vergleich mit der eingereichten Qualifikation notwendig.

Bitte nutzen Sie die Abrechnungsmulare die den Bewilligungsbescheiden beigelegt sind, da diese regelmäßig den Vorgaben durch das Ministerium angepasst werden!!!!

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein - Westfalen

Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“

48

Es sollte sich aus pädagogischen bzw. finanziellen Gründen nach Möglichkeit nicht um eine Person eines kommerziellen Anbieters handeln (Nachhilfeinstitut), vor allem dann, wenn eine preisgünstigere Alternative zur Verfügung steht. Insbesondere eine mehrmonatige Bindung an einen Anbieter sollte vermieden werden.

Ein formales Anerkennungsverfahren durch den Rheinisch-Bergischen Kreis, das Jobcenter, das Jugendamt, das Schulamt etc. oder eine vertragliche Vereinbarung zwischen Leistungsbehörde und Anbieter zur Sicherstellung der Geeignetheit der Lernförderung kann durchgeführt werden.

Leistungsanbieter sollten den Anforderungen der Träger der Jugendhilfe nach dem SGB VIII entsprechen bzw. genügen. Auch eine Verurteilung wegen Betrugs kann zur Ablehnung der Geeignetheit führen. Ggf. ist die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses angezeigt. **Zudem sollten Nachweise über die entsprechende fachliche Qualifizierung der Lehrkräfte beigebracht werden.** Schwarzarbeit muss vorgebeugt werden.

Leistungsanbieter, die vom Verfassungsschutz beobachtet werden, sind für die Durchführung von Lernförderung ungeeignet.

Die Qualifikationsnachweise können auch gerne per Mail an folgende Adresse weitergeleitet werden:

Bildung-Teilhabe@rbk-online.de

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Team Bildung und Teilhabe

Dieses Dokument ist ohne Unterschrift gültig.